

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen - Parkentin erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

§ 4 (1) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an. Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und

und Umwelt

Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Natur- u. Umweltschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen und Fremdenverkehr

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind mit Ausnahme des Hauptausschusses öffentlich. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Es kann ein Seniorenbeirat sowie ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet werden. Näheres wird durch eine Satzung bestimmt.

§ 7 Absatz 1-6 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.150,-- €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretende Zeit nicht über 3 Monate hinausgeht.
- (2) Der oder die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält bei Verhinderung des Bürgermeisters für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Dauer der Vertretung muss zusammenhängend mindestens vier Wochen betragen. Den stellvertretenden Personen des Bürgermeisters wird darüber hinaus keine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,-- €, ein monatlicher Sockelbetrag wird nicht gezahlt. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60,-- €.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (6) Mitgliedern der Gemeindevertretung wird für Sitzungen der Fraktionen kein Sitzungsgeld gezahlt, Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.